

Informationsblatt über die Aufsicht von Hunden als Tieraufseher (Gassi-Geher)



Die Gassi-Geher - Gebühr beträgt für Mitglieder: 50,00 Euro jährlich
 25,00 Euro halbjährlich

Die Gassi-Geher - Gebühr beträgt für Nicht-Mitglieder: 100,00 Euro jährlich
 50,00 Euro halbjährlich

Der jeweilige Betrag ist direkt nach Vertragsunterzeichnung in Bar oder per EC-Karte fällig.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Hunde nicht führen.
- (2) Im Auftrag des Tierhalters übernimmt der oben bezeichnete Gassi-Geher (Tieraufseher) für die bestimmte Zeitspanne die Aufsicht über Hunde im Rahmen einer Maßnahme, um diesen zusätzlichen Auslauf und Sozialkontakte zu verschaffen.
- (3) Der Gassi-Geher wurde nach bestem Gewissen ausgewählt und zum richtigen Umgang mit dem jeweilig anvertrauten Hund instruiert und über seine Aufsichtspflicht aufgeklärt.
- (4) Gassi-Geher müssen während sie mit einem Tierheimhund unterwegs sind, jeder Zeit telefonisch erreichbar sein und dafür ein Mobiltelefon mit der im Vertrag angegebenen Rufnummer mit sich führen.
- (5) Für alle Tierheim-Hunde besteht Leinenzwang.
- (6) Die Benutzung von FLEXI-Leinen (Langlaufleinen) ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- (7) Der Gassi-Geher ist verpflichtet Leine wie Halsband bzw. Geschirr augenscheinlich auf sicherheitsrelevante Mängel hin zu überprüfen und den Pfleger ggf. auf einen vorliegenden Mangel hinzuweisen.
- (8) Es ist Pflicht, den Tierheimhund immer an der Leine, an der er übergeben wurde, zu führen.
- (9) Tierheimhunde zum Gassi gehen werden ausschließlich vom Pflegepersonal zugewiesen, übergeben und wieder entgegengenommen. Es besteht keinerlei Anspruch auf ein Gassi gehen mit einem bestimmten oder gar ausschließlich mit einem bestimmten Hund.
- (10) Den Tierpflegerischen Anweisungen und Hinweisen zum Umgang/Verhalten mit und gegenüber dem jeweiligen Hund ist allein schon aus Gründen der Sicherheit ausnahmslos Folge zu leisten.
- (11) Verhaltensauffällige Hunde werden wenn, dann ausschließlich erst nach Einweisung/Schulung im Einzelfall durch den Tierheimleiter/Hundetrainer an besonders erfahrene, vertrauensvolle Personen herausgegeben.
- (12) Die Herausgabe von Listenhunden muss von der TH-Leitung genehmigt werden.
- (13) Wird ein Hund mit Maulkorb übergeben, hat dieser den Maulkorb während der gesamten Zeit zu tragen. Das eigenmächtige Entfernen eines Maulkorbs, hat die fristlose Vertragskündigung zur Folge.
- (14) Nach Übergabe des Hundes verlassen Sie bitte zügig das TH-Gelände, ohne dem Hund die Möglichkeit zu geben, dort zu koten, zu urinieren oder zu markieren. Dies gilt für den gesamten Bereich auf, am und vor dem Tierheimgelände inkl. Parkplätze, Straße und Seitenstreifen.
- (15) Hunde dürfen nur nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal baden.
- (16) Die Mitnahme des Hundes im Auto, Zug oder Bus, sowie nach Hause und sonstiger geschlossener Räume oder in private Gärten ist nicht erlaubt. Der Tierheim-Hund darf nicht in das Stadtgebiet mitgenommen werden. Gassigehmöglichkeiten bestehen in Richtung Jungingen, Böfingen, Lehertal, Friedrichsau und in Richtung Wilhelmsburgkaserne.
- (17) Bei Begegnungen mit Skatern, Walkern, Joggern, Fahrradfahrern, Kindern und sonstigen Personen, anderen Hunden/Tieren etc. ist der Gassi-Geher verpflichtet, den Hund kurz (ca. 50 cm) an der Leine zu halten, sich zwischen Hund und das Gegenüber zu positionieren (außer es wurde im Einzelfall ein anderes Vorgehen angewiesen) und ausreichend (mind. 3m) Abstand einzuhalten/herzustellen. Eine negative Konfrontation ist auf jeden Fall zu vermeiden/verhindern.

- (18) Sollte ein Hund entlaufen, bitte auf keinen Fall hinterherlaufen. Nur ganz langsam auf den Hund zugehen und versuchen, ihn zurückzulocken. Bitte umgehend den zuständigen Pfleger informieren.
- (19) Besondere Vorkommnisse und/oder Auffälligkeiten der Hunde, z. B. Durchfall, starkes Hecheln, Ohrenschütteln, ständiges Kratzen, Erbrechen, Lahmen, Läufigkeit, unerwartetes oder verändertes Verhalten (plötzlich auftretende Unsicherheit, Aggression) etc., bitte umgehend dem Personal melden.
- (20) Falls Sie mit einem Hund nicht zurechtkommen sollten, bringen Sie ihn bitte umgehend zurück oder rufen sie im Tierheim an (0731 979231-50) damit Sie mit samt Hund abgeholt werden können.

§2 Fütterungsverbot

- (1) **Das Füttern der Hunde ist grundsätzlich untersagt, dies gilt generell auch für die Hunde in den Außen Gehegen.** Auch wenn es noch so schwer fallen mag, auf die Einhaltung dieses Verbots müssen wir bestehen. Aus leidvoller Erfahrung haben immer wieder Hunde von uns u.a. Magen/Darmbeschwerden welche auf Fremdfütterung zurückzuführen ist. Neben den völlig unnötigen Beschwerden des jeweiligen Hundes, zieht dies Tierarztuntersuchungen mit samt Medikamentenverabreichung und dadurch zusätzlichen Kosten nach sich.
- (2) Die Tierheimhunde dürfen ohne Rücksprache mit dem jeweiligen Hundepfleger nicht mit Leckerlies oder sonstigem gefüttert werden, einige leiden an einer Allergie oder bekommen Durchfall, siehe auch §2 (1).

§3 Spaziergänge/Beschäftigung

- (1) **Wichtig:** Versetzen Sie sich bitte in die Lage des Hundes. Er weiß zunächst einmal nichts, nicht was der jeweilige Gassi-Geher von ihm erwartet, was er mit ihm vor hat usw.. Wenn nicht bestimmte Dinge von allen Gassi-Gehern gleich gemacht werden, ja wenn sogar jeder Gassi-Geher meint, diesen Hund erziehen zu müssen, und ihm dabei seine Art des Umgangs aufzwingt, können Spaziergänge statt zur Erholung zur wahren Stressveranstaltung für die Hunde ausarten!
- (2) **Gassi-Geher erziehen und trainieren keine Tierheimhunde, außer sie/er wurde für einen bestimmten Hund eingewiesen/geschult!**
- (3) Sinnvolle Spaziergänge mit unseren Tierheimhunden sind wichtig und stellen eine wertvolle Bereicherung ihres Alltags dar.
- (4) Durch immer wieder wechselnde lauffrouten bleiben die Hunde darin in Übung, mit alltäglichen Umweltreizen umzugehen, und haben die Möglichkeit, natürliches Explorationsverhalten auszuleben – sie dürfen schnüffeln, entdecken und sich mit der Umgebung beschäftigen. Gerade das Erleben einer neuen, anderen Umgebung abseits vom Tierheimgelände bietet den Hunden eine sehr wichtige Chance, kurzweilig abschalten zu können und den Tierheimalltag zu vergessen.
- (5) Ungeeignete Beschäftigung bei Spaziergängen und ebenfalls auf dem Hundeplatz sind alle Formen von Beutejagtspielen, also das Werfen von Bällen oder Ähnlichem, durch das Werfen und nachjagen wird die letzte Sequenz des Beuteschlagens spielerisch imitiert. Um die für einen Angriff erforderliche Aggressionsbereitschaft, Kraft und Geschwindigkeit bereitzustellen, schüttet der Körper das Stresshormon Adrenalin aus.

§4 Hundeplatz

- (1) Der eingezäunte Hundeplatz steht den Gassi-Gehern mit den Hunden, zwecks Freilauf und Beschäftigung zur Verfügung. Bitte fragen Sie wegen der Verfügbarkeit des Platzes und zusätzlicher Hinweise zum Hundeverhalten beim Freilauf immer bei dem jeweiligen Hundepfleger nach. Hinweis: Das Laufen auf dem Hundeplatz ist kein gleichwertiger Ersatz für Spaziergänge in fremder Umgebung.
- (2) Stöckchen werfen ist grundsätzlich verboten, das Verletzungsrisiko ist zu hoch. Es gilt ebenfalls §3 (5)!
- (3) Bei Verhaltensauffälligen Hunden gilt gleiches wie bei §1 (11)

§5 Haftung

- (1) Dem Gassi-Geher ist bewusst, dass er dadurch eine Aufsichtspflicht für den Tierhalter nach § 834 BGB übernimmt, wonach er die spezifische Gefährdungshaftung nach § 833 BGB mitträgt, während das Tier ihm anvertraut ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 834 Haftung des Tieraufsehers

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden

verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__834.html)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__833.html)

- (2) Der Gassi-Geher haftet dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden nicht in Verletzung seiner Aufsichtspflicht entstanden ist; also dann, wenn er entweder die verkehrserforderliche Sorgfalt beachtet hat, oder wenn der Schaden nachweislich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Der Tierhalter haftet im Außenverhältnis gemeinsam mit dem Gassi-Geher für entstandene Schäden (gem. § 840 Abs. 1 BGB). Im Innenverhältnis haftet der Gassi-Geher in voller Höhe für solche Schäden, die durch eine grobe Verletzung seiner Aufsichtspflicht entstanden sind; im Übrigen haften Tierhalter und Gassi-Geher anteilig.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 840 Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

(3) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__840.html)

- (6) Ist der Verletzte der beauftragte Gassi-Geher selbst, dann haftet der Tierhalter ihm gegenüber nur, wenn der Gassi-Geher beweisen kann, dass er seine vertragliche Aufsichtspflicht gehörig erfüllt hat.
- (7) Für eventuelle Schäden übernimmt das Tierheim keine Haftung.

§6 Gassigezeiten

Montag-Donnerstag 9:30 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr
Freitag, Samstag, Sonn- und Feiertag 9:30 Uhr – 13 Uhr

Mittagspause im TH ist täglich von 13 bis 14 Uhr, in dieser Zeit können keine Hunde abgeholt oder zurückgebracht werden, da das TH geschlossen ist.

An heißen Sommertagen ab 25 °C im Schatten und an unseren Tierheimfesttagen (Sommerfest, Weihnachtsfest, Tag der offenen Türe) ist kein Gassi gehen möglich.

§7 Verstoß und Kündigung

Bei Verstoß gegen die Richtlinien behält sich die Tierheimleitung in Absprache mit dem Vorstand vor, das Ausführen der Hunde zu untersagen, also den Vertrag zu kündigen. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühr ist in jedem Fall ausgeschlossen.